

Satzung des Kleingärtnervereins „Gute Hoffnung“ e. V.

1. Name, Sitz, rechtliche Eigenschaft

- (1) Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen Kleingärtnerverein „Gute Hoffnung“ e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 01157 Dresden, Tonbergstraße.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer VR 274 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein hat seinen Erfüllungs- und Gerichtsstand in Dresden.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V und erfüllt im Falle der Mitgliedschaft die sich aus der Satzung und den Beschlüssen dieses Verbandes ergebenden Verpflichtungen. Die Vereinsmitglieder sind dann an die Beschlüsse dieses Verbandes (Mitgliedsbeitrag, Umlagen etc.) direkt gebunden. Widersprechen Satzungsregelungen dieses Verbandes oder dessen Beschlüsse der Satzung oder Beschlüssen des Kleingärtnervereins „Gute Hoffnung“ e. V., so gelten ausschließlich die Regelungen des Kleingärtnervereins.
- (7) Der Verein ist Rechtsnachfolger der früheren gleichnamigen Kleingartensparte des VKSK

2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Bundeskleingartengesetz und den landesrechtlichen Bestimmungen und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, das Betreiben und die Verwaltung der Kleingartenanlage „Gute Hoffnung“ auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften.
In diesem Sinne setzt er sich für die Förderung des Kleingartenwesens / der Kleingärtnerei einschließlich der Pflege seiner Tradition, für die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die Volksgesundheit, für die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit, für die sinnvolle städtebauliche und stadtökologische Nutzung der Grün- und Erholungsflächen sowie für eine ökologisch orientierte Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten ein. Die Mitglieder des Vereins

leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Kommune und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich. Die öffentlichen Bereiche der Kleingartenanlage sind der Allgemeinheit zugänglich.

Der Verein gewährleistet die gartenfachliche Betreuung seiner Mitglieder und gestaltet ein vielfältiges Vereinsleben.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm mit Vereinsaufgaben beauftragten Mitglieder des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschale, angemessene Aufwandsvergütungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. In der Kleingartenanlage sind parteipolitische oder konfessionelle Veranstaltungen grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.
- (4) Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteil vom Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abgeltung berechtigter Forderungen, an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbuch usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

3. Mitgliedschaftsrechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und nicht übertragbar. Sie kann nur von volljährigen natürlichen Personen beantragt werden und ist Voraussetzung für den

Abschluss eines Unterpachtvertrages. Die Unterverpachtung von Kleingärten an Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.

- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dies gilt auch für den Wechsel von Haupt- in Zweitmitgliedschaft oder umgekehrt, sofern letzteres nicht durch Ausscheiden eines Hauptmitglieds automatisch geschieht. Über die Aufnahme bzw. den Wechsel von Haupt- in Zweitmitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Vereins oder eines Antragstellers auf Umwandlung der Mitgliedschaft. Die Ablehnung eines Bewerbers durch den Vorstand des Vereins bedarf keiner Begründung.

Die Erstaufnahme eines Mitgliedes in den Verein wird von der Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 200 EUR gemacht, bei gleichzeitiger Unterzeichnung eines Unterpachtvertrages. Bei Kündigung der Mitgliedschaft wird die Sicherheitsleistung abzüglich der eventuellen offenen Forderungen ausgezahlt.

- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das künftige Mitglied die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse, alle in der jeweils gültigen Fassung, als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstands sowie den Ordnungen und Beschlüssen des Vereins nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag, die anderen finanziellen Forderungen des Vereins sowie sonstige entgeltliche Gemeinschaftsleistungen künftig zu den festgelegten Terminen zu entrichten.

- (4) Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine auf dem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten sowie im Laufe der Mitgliedschaft erlangten weiteren Daten in Papierform verwaltet, auf elektronischen Datenträgern gespeichert und für Zwecke des Vereins, insbesondere der Mitgliederverwaltung, der Verwaltung und der Verpachtung der Kleingartenanlage und für Veranstaltungen des Vereins verwendet werden und auch z. B. mit Behörden, Versicherungen sowie den Grundstückseigentümern und Zwischenpächtern der Kleingartenanlage ausgetauscht werden können. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- Bei Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach Ende der Mitgliedschaft durch den Vorstand aufzubewahren.

- (5) Zur Deckung des außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis 100,00 € pro Garten betragen.

- (6) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Jedes Hauptmitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Vorstandes eine Ersatzkraft gestellt werden. Die Gemeinschaftsarbeit kann auch finanziell abgegolten werden. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen. Art und Zeitpunkt der Gemeinschaftsstunden werden von dem Vorstand beschlossen.
- (9) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (10) Besonders verdiente Mitglieder oder andere Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Person, die vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied kein Mitglied im Verein war, wird dadurch zum vereinsexternen Ehrenmitglied, erhält aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt und auch von der Leistung von Pflichtstunden befreit. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Hauptmitglieder.
- (11) Zweitmitglieder können Ehegatten, Lebenspartner, nichteheliche Lebensgefährten und Kinder des Hauptmitgliedes und Personen werden, denen der Status als Zweitmitglied vom Vorstand verliehen wurde. Das Hauptmitglied haftet für die Zahlungspflicht des Zweitmitgliedes. Zweitmitglieder haben keine Arbeitsstunden zu erbringen, können aber das Hauptmitglied bei der Ableistung dessen Arbeitsstunden unterstützen. Sie sollten bei der Neuvergabe des durch das zugehörige Hauptmitglied gepachteten Kleingartens vorrangig beachtet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- Zweitmitglieder können einen Kleingarten nur pachten, wenn sie in die Hauptmitgliedschaft wechseln. Mit Beendigung der Mitgliedschaft eines Hauptmitgliedes erstarkt diejenige des zugehörigen Zweitmitgliedes zur Hauptmitgliedschaft. Ansonsten haben Zweitmitglieder grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Hauptmitglieder.
- Für die Wirksamkeit einer Willenserklärung des Vereins oder des Haupt-/Zweitmitglieds genügt es, wenn diese Erklärung gegenüber einem der beiden abgegeben wird oder einer von beiden diese gegenüber dem Verein abgegeben hat.
- (12) Mitglieder, die mehrere Kleingärten bewirtschaften, zahlen alle Beiträge, Umlagen sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Anzahl der gepachteten Kleingärten. Der Verein ist finanziell so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Kleingärten an personenverschiedene Mitglieder verpachtet würden.
- Ein mehrfaches Stimmrecht für ein und dieselbe Person aufgrund dessen ist ausgeschlossen.
- (13) Die Hauptmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme am Vereinsleben und allen Veranstaltungen des Vereins,
- Nutzung aller vereinseigenen Einrichtungen mit Zustimmung des Vorstandes,
- Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten, jedoch hat jedes Mitglied nur eine Stimme,
- Wählbarkeit zu allen Ehrenämtern des Vereins.

Die Hauptmitglieder haben u. a. folgende weitere Pflichten:

- diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Kleingartenordnung, alle in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv auf deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich auch aus dem Pachtverhältnis der Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauchs an Wasser und Strom einschließlich der Vorauszahlung für Verbrauch und Grundgebühren für das laufende Jahr,
- für jede beabsichtigte, nach der Bauordnung des Vereins genehmigungspflichtige Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert,
- mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
- die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist persönlich und wird beendet durch freiwilligen Austritt bzw. Widerruf, durch Tod, Ausschließung, Auflösung des Vereins oder Streichung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann von einem neu aufgenommenen Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Bekanntgabe der Annahme des Aufnahmeantrages schriftlich widerrufen werden. Die Bekanntgabe gilt ab Absendung einer entsprechenden E-Mail an die im Aufnahmeantrag angegebene E-Mail-Adresse bzw. 3 Tage nach Aufgabe zur Post / beim Postzustelldienst an die im Aufnahmeantrag angegebene Adresse des neuen Mitglieds als wirksam zugestellt.

Im Widerrufsfall ist eine Gebühr in Höhe der Aufnahmegebühr zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes zu entrichten.

Das Widerrufsrecht erlischt mit sofortiger Wirkung, sobald das neue Mitglied einen Unterpachtvertrag mit dem Verein abgeschlossen hat oder ein Angebot zum Abschluss eines

Unterpachtvertrages abgegeben hat. Es erlischt weiterhin, sobald das neue Mitglied Leistungen des Vereins in Anspruch genommen hat.

- (3) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 3. Werktag im Oktober zum 31.12. des Jahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen und hat auch sonstige Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es schwer gegen die Vereinsinteressen verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung sind dem betreffenden Mitglied die Ausschlussgründe schriftlich darzulegen und ihm ist unter Setzung einer Frist von 2 Wochen ab Zustelldatum Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Diese ist detailliert zu begründen. Die Beschwerde mit der Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (6) Danach ist eine Klage des Mitgliedes nur binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim für den Verein zuständigen Gericht einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (8) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Verstoß des Mitgliedes gegen die in 3. dieser Satzung, der Kleingartenordnung oder Beschlüssen fixierten Verpflichtungen des Mitgliedes,
 - ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes, eines Familienmitgliedes oder anderer von dem Mitglied in seinem Kleingarten geduldeter Personen innerhalb des Vereinsgeländes,

- Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand,
- unpünktliche Erfüllung von mit dem Verein eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen,
- Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit bzw. der dafür als Ersatz festgelegten Kosten,
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung der Vereinsinteressen insbesondere des Gemeinschaftseigentums,
- gröbliche Beleidigung des Vorstandes oder Mitglieder die im Auftrag des Vorstandes agieren bzw. Behinderung des Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder,
- nichtbestimmungsgemäße Nutzung des Kleingartens gemäß Bundeskleingartengesetz,
- bauliche Veränderungen in seinem Kleingarten ohne Zustimmung des Vorstandes.

(9) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn

- das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt,
- das Mitglied mit einem fortlaufenden Beitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung gilt 3 Tage nach Aufgabe zur Post / beim Postzustelldienst an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds als wirksam zugestellt, auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besitzt die höchste Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie kann über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließen. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
- (2) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Hiervon ausgenommen sind vereinsexterne Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist aufgrund schriftlicher Vollmacht auf eine andere Person übertragbar. Dieses ist dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich anzuzeigen. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine Person kann maximal zwei Stimmrechte wahrnehmen, ein Mitglied somit neben der eigenen nur eine weitere Stimme.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, in der Regel im Monat April, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Durchführung durch Aushang an allen Vereinsschaukästen der Kleingartenanlage.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens bis 3 Wochen vor dem Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Die ggf. geänderte Tagesordnung ist dann spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung durch Aushang an allen Vereinsschaukästen der Kleingartenanlage bekanntzugeben.
- (7) Anträge, welche erst in der Vollversammlung gestellt werden, können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag,
 - die Beschlussfassung über Anträge,
 - die Einsetzung von Ausschüssen,
 - die Beschlussfassung und Änderung der Satzung, der Ordnungen und von Beschlüssen,
 - die Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge,
 - die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen etc.,
 - die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins,
 - die Beschlussfassung über die Umwandlung oder Auflösung des Vereins.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

7. Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich aus 5 oder 7 Personen zusammen.
 - 1.Vorsitzender
 - 2.Vorsitzender
 - Kassierer ggf. mit 2. Kassierer
 - Schriftführer ggf. mit 2. Schriftführer
 - Fachberater
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vereins vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder vertritt allein.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gemäß § 30 BGB beauftragen.
- (4) Der Vorstand wird durch offene Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gewählt und zwar für die Dauer von 2 Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere erfolgt durch ihn die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gartenanlage.
- (6) Der 1. Vorsitzende lädt zu den Beratungen ein, übernimmt in denselben die Leitung, vollzieht die Beschlüsse und Urkunden, besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstellt in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht. Er kann sich in allen Fällen vom 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden vertreten lassen.
- (7) Dem Kassierer obliegen die Führung der Kassengeschäfte und das Anlegen der hierzu nötigen Bücher. Der Vorstand hat das Recht, dem Kassierer und einem anderen Vorstandsmitglied für sofortige Barleistungen eine Handkasse zu bewilligen. Die einem anderen Vorstandsmitglied gewährte Handkasse ist regelmäßig mit dem Kassierer abzurechnen. Der Kassierer hat jederzeit dem Vorstand und der Revisionskommission Einsicht in die Kassenunterlagen zu gestatten und in jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Kassierer ist für die Richtigkeit der Kassengeschäfte verantwortlich. Zahlungen darf der Kassierer nur nach schriftlicher Freigabe durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden leisten, die schriftliche Freigabe ist dem entsprechenden Beleg hinzuzufügen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (8) Der Schriftführer erledigt nach Maßgabe des Vorstandes die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Von ihm sind die Protokolle in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

- (9) Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Berufung des Vorstandsmitgliedes zu bestätigen, womit das berufene Vereinsmitglied als gewählt gilt oder die Mitgliederversammlung hat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (10) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (11) Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Beisitzer berufen. Die Anzahl der Beisitzer darf sechs nicht überschreiten. Beisitzer haben in den Vorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch die Vereinsfunktion, insbesondere das Vorstandsamt.

8. Vorschriften für die Vereinsorgane

- (1) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Tagesordnung ist vorher bekannt zu geben.
- (2) Zur Vorstandssitzung ist mindestens eine Woche vorher mündlich einzuladen.
Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann auch an einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter übertragen werden.
- (3) Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich und können auch rückwirkend zum Beginn des bereits laufenden Geschäftsjahres geschlossen werden. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen; der Versammlungsleiter kann jedoch auch eine andere Form der Abstimmung anordnen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht bei Wahlen Stimmengleichheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei nochmaliger Gleichheit entscheidet das Los.

- (4) Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder eine Satzungsänderung ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - (5) Vorstandsmitglieder oder Mitglieder anderer gewählter Organe können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen oder aus persönlichen Gründen nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.
 - (6) Bei Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.
 - (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und davon der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- 10
- (8) Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist, soweit zulässig, beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Mitglieder haften untereinander nicht, wenn ein Mitglied dem anderen in Erfüllung seiner Mitgliedschaftspflichten oder Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte einen Schaden zufügt.
 - (9) Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

9. Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen, Vereinsstrafen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und alle anderen Beiträge, Umlagen, Gebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt. Sie sind spätestens bis zum 28.02. eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.
- (3) Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein können ab dem Tage der Fälligkeit mit dem gesetzlichen Zinssatz, zurzeit 5 Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz, verzinst werden. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens gemäß BGB-Regeln vorbehalten.
Für erforderliche Mahnungen, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden usw. kann dem betreffenden Mitglied für jeden einzelnen Fall die nachgewiesenen Kosten des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet werden.

- (4) Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen abgedeckt sind.
- (5) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.
- (6) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen.
- (7) Von der Mitgliederversammlung sind alle 2 Jahre 3 Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr die Kasse, die Bücher und die Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Kassierer und den Revisoren zu unterzeichnen ist. Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Beisitzer sein. Sie unterliegen auch nicht den Weisungen oder der Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die Revisoren haben ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen.

- (8) Gegen Mitglieder, die die in 4.8 genannten Pflichtverletzungen begehen, können folgende Vereinsstrafen durch den Vorstand beschlossen werden:
 - Geldbußen,
 - Amtsenthebung,
 - Ausschluss.
- (9) Vor Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen ab Zustelldatum Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Vereinsstrafbeschluss mit den Gründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Diese ist detailliert zu begründen. Die Beschwerde mit der Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (10) Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

- (11) Danach ist eine Klage nur binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim für den Verein zuständigen Gericht einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.

10. Geschäftsordnung

Die Regelungen dieser Satzung werden durch eine Geschäftsordnung ergänzt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

11. Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, der Anerkennungsbehörde der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbstständig zu beschließen.

12. Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 der erschienenen Mitglieder in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so steht einer 4 Wochen nach dieser Mitgliederversammlung einzuberufenden Mitgliederversammlung das Recht der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit zu, wenn der Vorstand hierzu den Antrag stellt.

13. Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher und auch männlicher Form.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.04.2019 beschlossen und am 27.06.2020 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Dresden, 27.06.2020

Kleingärtnerverein „Gute Hoffnung“ e. V.